

Spiel- und Verhaltensregeln (Verzichtserklärung)

- 1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zwischen dem Treffpunkt - Paintball-Partner – Plan², inh. Timo Schmiedel, Oberer Westring 13, Büren, nachfolgend Veranstalter, und den Spielteilnehmern, sowie zwischen den Spielteilnehmern untereinander.
- 2) Die Spielteilnehmer müssen das 18 Lebensjahr vollendet haben. Kinder und Jugendliche haben keinen Zutritt.
- 3) Die Spieler nehmen auf eigene Verantwortung an der Paintballveranstaltung des Veranstalters teil und tragen die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die von ihnen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- 4) Bei einem Paintballspiel, sind die Spieler mit druckluftbetriebenen Schusswaffen, nachfolgend Markierer, ausgerüstet, welche mit Farbe gefüllte Gelatinekügel, nachfolgend Paintballs genannt, verschießen. Die Bestimmungen des Waffengesetzes sind zu beachten, insbesondere der § 12 Abs. 4 Nr. WaffG, wonach auf dem befriedeten Besitztum nur durch den Inhaber des Hausrechtes oder mit dessen Zustimmung und nur mit Schusswaffen geschossen werden darf, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird oder deren Bauart nach § 7 Beschlussgesetz zugelassen ist und die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können.
- 5) Wird der Körper oder die Ausrüstung eines Spielers von einem Paintball getroffen, so scheidet der getroffene Spieler aufgrund der Farbmarkierung sofort aus dem Spiel aus. Das Paintballspiel wird auf einem mit Auffangnetzen abgesteckten Spielfeld gespielt.
- 6) Spieler dürfen an einer Paintballveranstaltung nur mit einer vollständigen geeigneten Schutzausrüstung teilzunehmen. Die Schutzausrüstung besteht mindestens aus folgenden Gegenständen:
 - spezielle Paintball-Schutzmaske
 - geeignetes festes SchuhwerkDarüber hinaus wird dringend empfohlen weitere geeignete Paintball-Ausrüstung zu tragen:



- (bei männlichen) Teilnehmern: Unterleibschutz
- Halsschutz
- Kleidung
- Brustschutz
- Handschuhe
- Knieschoner

Die Schutzausrüstung muss ordnungsgemäß angelegt (fester Sitz der Schutzmaske) und getragen (Paintball-Schutzmaske muss mindestens Gesicht, Augen und Ohren vollständig bedecken) werden. Es wird dringend empfohlen ausschließlich spezielle Paintball-Ausrüstung zu verwenden. Bei nicht vollständiger, spezieller Paintball-Bekleidung ist darauf zu achten, dass sie den gesamten Körper, auch bei Bewegung, ausreichend schützt. Es wird mindestens empfohlen:

- längärmelige, dicke und nicht enganliegende Oberbekleidung mit hohem Kragen; Ersatzweise für einen hohen Kragen kann auch ein Schal o. ä. genutzt werden.
 - lange, dicke und nicht enganliegende Hosen
 - Handschuhe
- 7) Bei pflichtwidrigem Verhalten des Spielers, werden der Veranstalter, der Betreiber und deren Erfüllungsgehilfen von jeglicher Haftung freigestellt.
- 8) Die Spieler dürfen keine militärische Bekleidung und keine Ausrüstung in Tarnfarben tragen.
- 9) Beim Auftreffen einer Farbkugel auf den Körper oder durch Körperkontakt mit anderen Spielern, können die Spielteilnehmer, trotz einer ordnungsgemäßen und Vollständigen Schutzausrüstung Verletzungen wie z.B. Hämatome erleiden.
- 10) Das Paintballspiel kann mit großer körperlicher Anstrengung und Stress verbunden sein. Die Teilnahme an einem Paintballspiel erfordert aus diesem Grunde einen einwandfreien gesundheitlichen Zustand des Spielers. Vorhandene gesundheitliche Beeinträchtigungen können bei der Teilnahme an einem Paintballspiel zu gesundheitlichen Schäden führen können. Daher sind insbesondere Personen mit folgenden Beeinträchtigungen von der Teilnahme an einem Paintballspiel auszuschließen:



- Personen mit anlagemäßig bedingten Fehlförmigkeiten und Bildungsstörungen, sowie erworbenen Wirbelsäuleschäden und Degenerationserscheinungen, die die Funktion der Wirbelsäule dauernd erheblich beeinflussen,
- hoher Blutdruck,
- Gefäßanomalien,
- Herz- und Kreislauferkrankungen,
- grüner Star,
- Herzschrittmacher,
- Personen mit Angststörungen,
- Personen mit organischen Psychosyndromen,
- Impulskontrollstörungen,
- Schwangere,
- psychisch Kranke,
- Epileptiker,
- alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen.

Die Spieler versichern, dass Sie den Anforderungen dieses Spiels körperlich und gesundheitlich gewachsen sind.

- 11) Auf dem Spielfeld besteht infolge von Feuchtigkeit, auf dem Boden verschossener Paintballs, künstlicher Deckungen erhöhte Sturzgefahr. Die Spieler wurden darüber aufgeklärt, dass sie infolge der Beschaffenheit des Bodens bei einem Sturz schwere oder tödliche Verletzungen erleiden können. Dies gilt auch für die weiteren Räume. Das Risiko der Verletzung des Körpers infolge eines Sturzes kann durch das Tragen einer geeigneten Schutzausrüstung verringert werden.
- 12) Das Betreten des Spielfelds ist nur mit der o.g. angelegten Schutzausrüstung erlaubt.
- 13) Es ist ausschließlich auf den Spielfeldern, als auch in der Chronystation, gestattet einen Markierer schussbereit (scharf) zu machen. Vor Verlassen des mit Auffangnetzen abgesteckten Spielfeldes (bzw. Chronystation), haben die Teilnehmer den Markierer auszuschalten oder manuell zu Sichern und mit einem Laufkondom zu sichern. Ältere Sicherheitsstopfen wie der „Barrel Plug“ sind nicht erlaubt.
- 14) Außerhalb des Spielfeldes muss der Markierer gesichert werden und darf nicht auf andere Personen gerichtet werden.



- 15) Die Spieler haben sich über die lokalen Gegebenheiten und Handlungsanweisungen in Notsituationen (z. B. Brand) zu informieren. Hierzu verpflichtet sich jeder Spieler beim Verlassen der Halle (z. B. Räumung über die Notausgänge im Spielfeld) alle Markierer (Waffen), die nicht für den Transport zerlegt, gesichert und verpackt sind, in den Räumlichkeiten zu belassen.
- 16) In Notsituationen ist der Spielbetrieb unverzüglich einzustellen. Alle Markierer sind unverzüglich ordnungsgemäß zu sichern.
- 17) Die Spieler dürfen auf dem Spielfeld nicht über Hindernisse springen, nicht auf die Auffangnetze, Beleuchtungsanlagen, Fenster und Decken schießen.
- 18) Der Körperkontakt ist generell verboten.
- 19) Es dürfen nur freie, mit einem entsprechenden F versehene, Waffen (spezielle Markierer) des Kalibers 68 genutzt werden. Diese müssen den Anforderungen an freie Waffen des deutschen Waffengesetzes genügen. Alle anderen Waffen dürfen nicht mitgeführt werden. Eine Veränderung der Schusswaffe führt zu einem sofortigen Ausschluss vom Spiel und berechtigt den Veranstalter zur Anzeige bei den zuständigen Behörden. Replika sind nicht gestattet.
- 20) Die Mündungsgeschwindigkeit, der aus den Markierern verschossenen Farbkugeln darf maximal 214 fps (Fuß pro Sekunde) betragen. Maximal 7,5 Joule. Die Schussgeschwindigkeit darf maximal 16 Paintballs pro Sekunde betragen. Eine Veränderung der Schusswaffe, die zur Überschreitung dieser Mündungsgeschwindigkeit oder Schussgeschwindigkeit führt, führt zu einem sofortigen Ausschluss vom Spiel und berechtigt den Veranstalter zur Anzeige bei den zuständigen Behörden.
- 21) Mitgebrachte Druckgasflaschen müssen eine gültige TÜV-Freigabe besitzen und in einem sicheren Zustand sein.
- 22) Bei Mängeln und Schäden an der Schutzausrüstung oder Markierern haben die Spieler das Spielfeld sofort zu verlassen und diese dem Veranstalter sofort anzuzeigen.



- 23) Die Spieler haben die Anweisungen der Schiedsrichter und des Hallenpersonals zu befolgen.
- 24) Die Spieler versichern, dass sie Paintball als eine Freizeitbeschäftigung ansehen und es frei von kriegerischen, politischen oder menschenverachtenden Motiven betreiben.
- 25) Die Haftung wird bei Personenschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 26) Das Benutzen eigener Paintballs auf dem Spielfeld ist verboten, es sei denn, der Veranstalter hat es ausdrücklich erlaubt.
- 27) Die Mitnahme von Kameras, Videogeräten, etc. ist generell verboten. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Hallenbetreibers dürfen keine Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden oder das Gelände verlassen.
- 28) Die Mitnahme von eigenen Speisen und Getränken ist untersagt, es sei denn, der Veranstalter hat dies ausdrücklich erlaubt.
- 29) Mit Unterschrift erklärt sich der Teilnehmer bereit, dass von ihm Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden können, die auch kommerziell vom Hallenbetreiber genutzt werden können.
- 30) Alle gesonderten Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 31) Die etwaige Unrichtigkeit, Undurchführbarkeit oder Unvollständigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des vorgenannten Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand: Büren, den 08.05.2008



PLAN

